

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Vorsteher

16. November 2018

## **Kantonaler Massnahmenplan Kormoran**

---

### **1. Grundsatz**

Der Kormoran ist eine Wildart, für die kantonsweit eine Abschussplanung erstellt wird (§ 14 Abs. 1 AJSG; § 13 Abs. 2 AJSV).

### **2. Ziel – Massnahme – Erfolgskontrolle**

Der Kormoran gehört zur einheimischen Avifauna. Die Bejagung des Kormorans ist eine der möglichen Massnahmen, um wichtige Laichplätze bedrohter Fischarten zu sichern.

Spezielle Monitorings überwachen die Äschen- und Kormoranvorkommen (Äschen: Sektion Jagd und Fischerei; Kormoran: via Wasservogelzählungen Schweizerische Vogelwarte Sempach).

Der kantonale Massnahmenplan richtet sich nach dem Schweizerischen Massnahmenplan Kormoran 2005<sup>1</sup>.

### **3. Voraussetzungen für die Abschüsse von Kormoranen**

- Zur Ausübung der Kormoranjagd ist ein geeigneter und eingeübter Apportierhund unerlässlich (§ 17 Abs. 1 AJSV).
- Die Verwendung von Bleischrot ist verboten (§ 16 Abs. 6 AJSV).
- Der Kormoran kann mit der Kugel oder mit Schrot erlegt werden.

### **4. Eingriffsgebiete**

Der Kormoran ist an allen Weihern, Kleinseen unter 50 ha und an allen Fließgewässern jagdbar.

### **5. Schonstrecken (Nicht-Eingriffsgebiete)**

- An Schlafbäumen ist der Kormoran geschützt.
- Am Hallwilersee sowie in den Wasser- und Zugvogelreservaten (WZV) Klingnauer Stausee und Flachsee ist der Kormoran geschützt.

### **Jagdzeit**

- 1. September – 28. Februar
- 1. März – 31. März an den grossen Flüssen mit bekannten Laichplätzen von Äschen und Nasen mit Bewilligung der Sektion Jagd und Fischerei auf Antrag der betroffenen Jagdgesellschaften.

---

<sup>1</sup> Rippmann U., Müller W., Peter M. & Staub E. (2005): Erfolgskontrolle Kormoran und Fischerei sowie neuer Massnahmenplan 2005. Bericht der Arbeitsgruppe Kormoran und Fischerei, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern.

## 6. Jagdstatistik

Erlegte Kormorane sind mit der ordentlichen Jagdstatistik zu erfassen.

## 7. Inkrafttreten und Gültigkeit

Der Massnahmenplan Kormoran tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er ersetzt ältere Weisungen und Bestimmungen über die Bejagung von Kormoranen.

Der vorliegende Massnahmenplan gilt bis 31. Dezember 2026. Bei veränderten Rahmenbedingungen oder neuen Erkenntnissen kann der Massnahmenplan in Absprache mit der kantonalen Jagdkommission angepasst werden.



Stephan Attiger  
Regierungsrat